



Hochfellnstr. 14
83346 Bergen
Gemeinde Bergen

Verordnung der Gemeinde Bergen über die Hochfellnski-Hauptabfahrt

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Bergen folgende

Verordnung:

§ 1 Hauptabfahrten

(1) Zur Verhütung von Unfällen wird das Gelände zwischen Hochfellnsüdosthang, Scharte, Mulde, kleiner Treffer, Loch, Oberbründling, Almgebiet Bründling bis zur Talstation des Schleppliftes und zur Mittelstation der Hochfellnseilbahn, Schneise in der Waldabteilung "Farnböden" bis 60 m oberhalb der östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1747/3 Kohlstadt, zur Ski-Hauptabfahrt erklärt.

(2) Die Abgrenzung bestimmt sich nach einer Karte im Maßstab 1 : 7500. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Gemeinde niedergelegt und für jedermann einzusehen.

(3) Die Grenzen des durch die Karte bestimmten Geländes verlaufen wie folgt:

a) **linksseitig:** Rand des Latschenfeldes auf dem Südosthang - Steilabfall zur Fellnalpe - Ausläufer des Jungfraukopfes und Jungfraurückens (Strohnschneid) - Südlicher Rand der Bründling Alpe - Bergstation des Schleppliftes I - Almflächen westlich der Gaststätten "Bründling Alm", "Öder Kaser" und des Grieser Kasers - Liftrasse des Schleppliftes II –linksseitig Almfläche zwischen „Öder Kaser“ und „Bründlingalm“ weiter bis zur Talstation des Schleppliftes I, Liftrasse des Schleppliftes I, linksseitiger Waldrand der Waldabteilung "Farnböden" – bis zur Wiese 60 m oberhalb der östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1747/3 Kohlstadt.

b) **rechtsseitig:** Südosthang-Graben - Auslauf des Feuerköpfels – Ost- und Nordrand des Tröpfelsteines - Auslauf des Großen Treffers - östliche und nördliche Felsausläufer der Torwand – Almfläche rechtsseitig zwischen Öder-Kaser und „Bründling-Alm weiter bis zur Mittelstation der Hochfellnseilbahn, rechtsseitiger Waldrand der Waldabteilung Farnböden – bis zur Wiese 60 m, oberhalb der östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1747/3 Kohlstadt, bei der Einmündung des Weges über das „Weltcupbrückerl“ vom Wanderparkplatz Kohlstadt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

a) sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,

b) zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,

c) zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund Art. 24 Absatzes 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist.

d) sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

§ 3 Ausnahme

§ 3 ist nicht anzuwenden auf das Personal der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding sowie auf Personen, die im Auftrag der Bayer. Staatsforsten handeln.

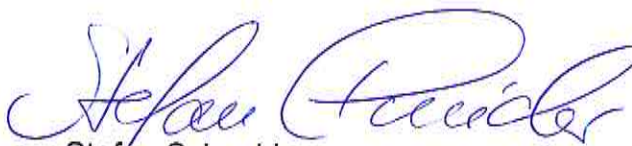
§ 4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung der Gemeinde Bergen über die Hochfellnski-Hauptabfahrt vom 24.10.2017 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bergen, 17.12.2021



Stefan Schneider
1. Bürgermeister

